

# Novellierung des Baugesetzbuches im Jahr 2012

Beschlossen vom Bundesvorstand  
am 26. November 2011 in Hamburg-Harburg.

Der VLK-Bundesvorstand sieht das von der VLK Baden-Württemberg eingebrachte Positionspapier zur Novellierung des Baugesetzbuches als geeignete Grundlage für die Einbringung kommunaler Interessenslagen in den anstehenden Beratungsprozess an. Die VLK übermittelt die Novellierungsvorschläge der FDP-Bundestagsfraktion und dem FDP-Bundesvorstand mit der Aufforderung, diese bei den anstehenden Beratungen zu berücksichtigen.

## Novellierungsvorschläge und Novellierungsüberlegungen

§§ BauGB	Kurzstichwort	Novellierungsvorschlag
§ 1 Abs. 4	Ziele der Raumordnung und Landesplanung	Städte und Gemeinden sollen, unabhängig von ihrer zentralörtlichen Einstufung, mehr Spielraum bei ihrer Entwicklung haben, wenn private Investitionen gegeben sind.
§ 3	Beteiligung der Öffentlichkeit	Aufgrund der Geschehnisse um „Stuttgart 21“ soll die Öffentlichkeitsarbeit in der Bauleitplanung für raumbedeutsame Maßnahmen erweitert werden.
§ 2	Umweltprüfung bei Bestandsüberplanung	Bei der Bauleitplanung zur Innenentwicklung und Innenverdichtung bestehender Baugebiete sollen Umweltprüfungen und Eingriffs- Ausgleichs - Regelung entfallen.
§ 4a	Überwachung der Umweltauswirkungen	Die Aufgabe der Städte und Gemeinden, nach der Realisierung eines Bebauungsplanes die Auswirkungen kompensatorischer Maßnahmen zu überprüfen, soll entfallen.

kein §	Rückbau- oder Rückzugsgebiete	Das Baugesetzbuch sollte sich intensiv mit der Behandlung von Rückbau- oder Rückzugsgebieten auseinandersetzen (alte, ungenutzte Baugebiete ohne Zukunft).
§ 9	gestaffelte Festsetzungen in Bebauungsplänen	Die Möglichkeit eines solchen Bebauungsplanes wird so gut wie nie angewandt; der Passus sollte entfallen.
§30 Abs. 2	Vorhaben- und Erschließungsplan	Der Vorhaben- und Erschließungsplan sollte auf den einfachen verfahrensrechtlichen Stand Anfang der 90er Jahre zurückgeführt werden. Alternativ könnte er entfallen, wenn der § 12 BauGB (städtebaulicher Vertrag) inhaltlich ausgeweitet wird.
§ 19	Grundstücksteilungen und Genehmigungsfreiheit	Nach der Genehmigungsfreiheit von Grundstücksteilungen in Gebieten des § 34 BauGB (Innenbereich) und § 35 BauGB (Außenbereich) sollten jetzt auch Grundstücksteilungen im Geltungsbereich von Bebauungsplänen genehmigungsfrei sein.
§ 31	Befreiungen von Festsetzungen	Die Voraussetzungen der Befreiungen von Bebauungsplänen sollte für Durchführung energetischer Maßnahmen, für behinderten- und altengerechte Maßnahmen und zur Deckung des dringenden Wohnbedarfs erweitert werden.
§ 35	Außenbereichssatzung	Die Möglichkeiten einer Außenbereichssatzung wurden so gut wie nie angewandt; der Passus sollte entfallen.
§ 35	Pferdehaltung	Berufspferdehaltung und Hobby Pferdehaltung im Außenbereich sollten formell gleichgestellt werden.
§ 35	Massentierhaltung	Massentierhaltung sollte für alle Tierarten (mit geringen Grenzwerten) neu definiert werden; die Genehmigung und Überwachung der Massentierhaltung sollte vom BauGB auf das BimschG übertragen werden.
§§ 45-79	Baulandumlegung	Der Übergang von gesetzlicher Baulandumlegung nach BauGB zur freiwilligen Baulandumlegung (nach dem Willen der Eigentümer) erleichtert werden.
§ 42	Aufhebung der zulässigen Nutzung	Städte und Gemeinden sollten die Möglichkeit haben, nach 4 Jahren (statt nach 7 Jahren) zulässige Grundstücksnutzungen schadensersatzfrei zu ändern, wenn Eigentümer von Baurecht keinen Gebrauch machen.

kein §	Bebauungspläne und zeitliche Befristung	Städte und Gemeinden sollten die Möglichkeit haben, Bebauungspläne mit einem Verfallsdatum zu erlassen (z.B. 7 Jahre nach zulässiger Grundstücksnutzung).
--------	---	---